

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 13. Februar 1997

Teil II

---

44. Verordnung: Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung – RAbf-VV  
[CELEX-Nr.: 392L0003]

---

**44. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet (Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung – RAbf-VV)**

Auf Grund des § 36 lit. c und g des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird zur Umsetzung der Richtlinie 92/3/Euratom, ABl. Nr. L 035 vom 12. Februar 1992, S. 24 sowie der Entscheidung der Kommission 93/552/Euratom, ABl. Nr. L 268, S. 83,

soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,

hinsichtlich der wissenschaftlichen Hochschulen, der Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der gleichwertigen Anstalten sowie hinsichtlich des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs einschließlich des Post- und Telegraphenwesens vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,

hinsichtlich der unter das Bundes-Schulaufsichtsgesetz fallenden Schulen vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,

ansonsten vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, und zwar

soweit Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betroffen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung verordnet:

### 1. ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für Verbringungen radioaktiver Abfälle aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet, wenn die darin enthaltenen Aktivitätsmengen oder -konzentrationen die Werte in **Anhang 2** überschreiten.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist die Rückverbringung umschlossener Strahlenquellen an den Lieferanten außerhalb des Bundesgebietes, sofern diese Quellen keine Spaltstoffe enthalten.

**§ 2.** Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „*Verbringung*“: alle Vorgänge zur Beförderung radioaktiver Abfälle vom Ausgangs- zum Bestimmungsort, einschließlich der Be- und Entladung;

2. „*Radioaktive Abfälle*“: Abfälle, die Radionuklide enthalten bzw. hiedurch kontaminiert sind und für die kein – von der bloßen Behandlung als Abfall verschiedener – Verwendungszweck vorgesehen ist;
3. „*Besitzer radioaktiver Abfälle*“: jede natürliche oder juristische Person, die für solche Abfälle vor ihrer Verbringung rechtlich verantwortlich ist und ihre Verbringung zu einem Empfänger durchzuführen beabsichtigt;
4. „*Empfänger radioaktiver Abfälle*“: jede natürliche oder juristische Person, zu der solche Abfälle verbracht werden;
5. „*Behördliche Kontrollorgane*“: zur Durchführung von Kontrollen befugte Organe der österreichischen Zollverwaltung und Strahlenschutzbehörden;
6. „*Ausgangs-*“ bzw. „*Bestimmungsort*“: Orte in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern, die dementsprechend „*Ausgangsländer*“ bzw. „*Bestimmungsländer*“ genannt werden;
7. „*Zuständige Behörde*“: jene Behörden, die gemäß den Rechtsvorschriften der Ausgangs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsländer zur Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen nach den Abschnitten 1 bis 4 befugt sind;
8. „*Umschlossene Strahlenquelle*“: Strahlenquelle, deren Aufbau so beschaffen ist, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung jede Verbreitung der radioaktiven Stoffe in die Umwelt verhindert wird;
9. „*Spaltstoffe*“: besondere spaltbare Stoffe oder sonstige spaltbare Stoffe im Sinne des Art. 197 Z 1 und 2 des Euratom-Vertrages;
10. „*Mitgliedstaat*“: jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;
11. „*Drittland*“: jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist;

§ 3. (1) Jede Verbringung radioaktiver Abfälle im Sinne des § 1 über die österreichische Staatsgrenze bedarf der Zustimmung (§§ 6 und 7) oder Genehmigung (§§ 8, 10 und 12) der zuständigen österreichischen Behörde.

(2) Die entsprechenden Abschnitte des einheitlichen Begleitscheines gemäß **Anhang 1** sind zu verwenden für

1. den Antrag auf Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung gemäß Abs. 1,
2. die behördliche Entscheidung über den Antrag gemäß Z 1 und
3. die Rückmeldung des ordnungsgemäßen Empfanges.

(3) Der einheitliche Begleitschein gemäß Anhang 1 sowie die darin vorgesehenen Dokumente sind bei jeder unter diese Verordnung fallenden Beförderung radioaktiver Abfälle – unbeschadet sonstiger Begleitedokumente auf Grund anderer Rechtsvorschriften – mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Kontrollorganen zur Einsichtnahme vorzuweisen. Bei einer Verbringung mittels Eisenbahn hat der Besitzer dafür zu sorgen, daß die genannten Dokumente den zuständigen Behörden aller betroffenen Länder vor Beginn der Verbringung zur Verfügung stehen.

(4) Sofern die Transporte zur Durchführung dieser Verbringungen mit in Österreich zugelassenen Flugzeugen, Binnen- oder Seeschiffen, über das österreichische Eisenbahnnetz oder mit Kraftfahrzeugen der Österreichischen Bundesbahnen oder der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung erfolgen, hat die zuständige Behörde das Verkehrsarbeitsinspektorat im Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst von der Erteilung derartiger Genehmigungen zu informieren.

(5) Der einheitliche Begleitschein gemäß Anhang 1 ist von allen Beteiligten mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren. Eintragungen sind lesbar mit dauerhafter dokumentenechter Schrift vorzunehmen. Allfällige Änderungen der Eintragungen dürfen nur derart vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Darüber hinaus muß erkennbar sein, wann und von wem eine Änderung der Eintragung vorgenommen wurde.

(6) Radioaktive Abfälle, für die keine Zustimmung oder Genehmigung im Sinne dieser Verordnung nachgewiesen wird, sind an der österreichischen Staatsgrenze zurückzuweisen.

(7) Wer radioaktive Abfälle entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung über die österreichische Staatsgrenze verbracht hat, hat diese unverzüglich über die von ihm zur Verbringung über die österreichische Staatsgrenze benützte Grenzübergangsstelle aus Österreich zu verbringen. Die zuständige österreichische Behörde kann, wenn dies aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit erforderlich ist, nach Konsultation mit der Behörde des Nachbarstaates eine andere Grenzübergangsstelle anordnen oder dieser zustimmen.

## 2. ABSCHNITT

### Verbringungen zwischen Österreich und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 4. (1) Der Besitzer von in Österreich befindlichen radioaktiven Abfällen hat den Antrag auf Genehmigung der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bei der zuständigen österreichischen Behörde einzubringen (Anhang 1, Abschnitt 1). Die zuständige österreichische Behörde hat diesen Antrag unter Verwendung des einheitlichen Begleitscheins gemäß Anhang 1 an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes und gegebenenfalls aller Durchfuhrländer zur Erledigung gemäß § 5 Abs. 1 weiterzuleiten. Die Übermittlung des Antrags präjudiziert keinesfalls die spätere Entscheidung gemäß § 8.

(2) Der Antrag kann sich auf mehrere Verbringungsverfahren erstrecken, wenn

1. die radioaktiven Abfälle, auf die er sich bezieht, im wesentlichen dieselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften aufweisen und
2. diese Abfälle von demselben Besitzer zu demselben Empfänger verbracht werden sollen und dieselben zuständigen Behörden befaßt werden und
3. die vorgesehenen Beförderungen, wenn Drittländer von Verbringungen betroffen sind, über dieselbe Grenzübergangsstelle (bzw. Ersatzgrenzübergangsstelle gemäß Begleitschein) beim Grenzübertritt in die oder aus der Gemeinschaft und über dieselbe Grenzübergangsstelle (bzw. Ersatzgrenzübergangsstelle gemäß Begleitschein) des betroffenen Drittlandes bzw. der betroffenen Drittländer erfolgen sollen, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden.

(3) Die Genehmigung eines Antrages gemäß Abs. 2 ist auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu befristen.

§ 5. (1) Den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und gegebenenfalls aller Durchfuhrländer ist seitens der zuständigen österreichischen Behörde eine Frist von zwei Monaten bzw. im Sinne des Abs. 2 von längstens drei Monaten nach Erhalt des ordnungsgemäß gestellten Antrages auf Einfuhr bzw. Durchfuhr zur Mitteilung einzuräumen,

1. ob dem Antrag stattgegeben wird,
2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder
3. ob die Zustimmung verweigert wird.

(2) Den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und gegebenenfalls aller Durchfuhrländer ist auf deren Antrag eine Zusatzfrist von höchstens einem Monat zu der in Abs. 1 genannten Frist für die Mitteilung ihres Standpunktes einzuräumen.

(3) Liegt nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 keine Antwort der zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder der von der Verbringung betroffenen Durchfuhrländer vor, so ist davon auszugehen, daß diese Länder der beantragten Verbringung zugestimmt haben, es sei denn, die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/3/Euratom davon unterrichtet, daß sie diesem automatischen Zustimmungsverfahren grundsätzlich nicht zustimmen (**Anhang 3**).

§ 6. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat bei Verbringungen in das oder durch das Bundesgebiet der zuständigen Behörde des Ausgangslandes spätestens zwei Monate nach Erhalt des ordnungsgemäß gestellten Antrags auf Ein- oder Durchfuhr unter Verwendung des einheitlichen Begleitscheins gemäß Anhang 1 mitzuteilen, ob sie dem Antrag stattgibt, welche Auflagen sie für erforderlich hält oder ob sie die Zustimmung verweigert. Diese Frist verlängert sich um höchstens einen Monat, sofern die zuständige österreichische Behörde einen Antrag auf Verlängerung im Sinne des § 5 Abs. 2 bei der zuständigen Behörde des Ausgangslandes gestellt hat.

(2) Die Auflagen gemäß Abs. 1 dürfen nicht strenger sein als jene, die für ähnliche Verbringungen innerhalb des Bundesgebietes festgelegt werden.

§ 7. Die Zustimmung zur Verbringung von radioaktiven Abfällen in das Bundesgebiet ist nicht zu erteilen, wenn

1. eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen zu besorgen ist,

2. für den vorgesehenen oder vorhersehbaren Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen in Österreich keine strahlenschutzrechtliche Bewilligung vorliegt,
3. der zuständigen österreichischen Behörde kein Übernahmevertrag zwischen dem Antragsteller und einer für die Lagerung radioaktiver Abfälle behördlich bewilligten Einrichtung vorliegt,
4. die in Österreich verfügbaren Kapazitäten zur Konditionierung oder Aufarbeitung von radioaktiven Abfällen so knapp sind, daß durch die Verbringung ausländischer radioaktiver Abfälle nach Österreich die Konditionierung oder Aufarbeitung inländischer radioaktiver Abfälle nicht mehr in angemessener Zeit sichergestellt ist,
5. die Transportroute unnötige Einwirkungen gemäß § 4 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes verursachen kann,
6. eine Erklärung gemäß § 14 Abs. 2 nicht vorliegt,
7. die Angaben des Antragstellers oder Vermerke der zuständigen Behörden im einheitlichen Begleitschein offensichtlich fehlen oder unvollständig sind oder
8. nicht gewährleistet ist, daß die Verbringung in das Bundesgebiet nicht zum Zwecke der Endlagerung oder Zwischenlagerung erfolgt, sofern nicht die Zwischenlagerung erforderliche Vorbereitung oder Teil der in angemessener Zeit erfolgenden Behandlung oder Konditionierung ist und die Abfälle wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden.

**§ 8.** (1) Die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem Bundesgebiet ist zu erteilen, wenn

1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu besorgen ist,
2. die erforderlichen Zustimmungen aller von der Verbringung betroffenen Länder vorliegen und
3. eine Erklärung des Besitzers gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt.

(2) Von der Erteilung der Genehmigung sind die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder etwaiger Durchfuhrländer zu unterrichten. Auflagen gemäß § 6 für diese Verbringungen sind dem einheitlichen Begleitschein beizufügen.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 hat keinerlei Einfluß auf die Verantwortung des Besitzers, des Beförderers, des Eigentümers, des Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.

**§ 9.** (1) Der Empfänger radioaktiver Abfälle in Österreich hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen eine Bestätigung über den Erhalt dieser Abfälle zu übermitteln.

(2) Ist Österreich das Bestimmungsland, so hat die zuständige österreichische Behörde den zuständigen Behörden der anderen von der Verbringung betroffenen Länder eine Ausfertigung der Bestätigung gemäß Abs. 1 zu übermitteln.

(3) Ist Österreich das Ausgangsland, so hat die zuständige österreichische Behörde dem ursprünglichen Besitzer eine Ausfertigung der Bestätigung gemäß Abs. 1 zu übermitteln.

### **3. ABSCHNITT**

#### **Verbringungen aus oder in ein Drittland**

**§ 10.** (1) Sollen Abfälle gemäß § 1 aus einem Drittland in die Gemeinschaft verbracht werden und ist Österreich das Bestimmungsland, so hat der Empfänger bei der zuständigen österreichischen Behörde einen Antrag auf Genehmigung zu stellen, wobei der einheitliche Begleitschein gemäß Anhang 1 zu verwenden ist.

(2) Die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes sind hierbei mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort vorgesehenen Pflichten des Besitzers in diesem Fall dem Empfänger obliegen und die zuständige österreichische Behörde die Befassung aller Durchfuhrländer durchzuführen hat. Hiebei tritt an die Stelle der Erklärung gemäß § 14 Abs. 1 eine solche gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Werden Abfälle aus einem Drittland zunächst durch das Bundesgebiet in ein anderes Drittland verbracht, so sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes so anzuwenden, als ob Österreich das Ausgangsland wäre. Die im 1. und 2. Abschnitt vorgesehenen Pflichten des Besitzers obliegen dann derjenigen Person, die in Österreich für die Durchführung der Verbringung verantwortlich ist.

**§ 11.** (1) Die zuständige österreichische Behörde hat die Genehmigung zu versagen für Verbringungen

1. an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grads südlicher Breite;
2. in einen Vertragsstaat des Vierten AKP-EWG Abkommens, der nicht der Gemeinschaft angehört (**Anhang 4**); hierbei sind jedoch Rückverbringungen gemäß § 13 zu berücksichtigen.

(2) Die zuständige österreichische Behörde hat die Genehmigung zu versagen für Verbringungen in ein Drittland, bei denen Österreich das Ausgangsland ist, wenn das Drittland nach Ansicht der zuständigen österreichischen Behörde nicht über die technischen, rechtlichen oder administrativen Mittel verfügt, um die betreffenden Abfälle sicher zu bewirtschaften.

**§ 12.** (1) Sollen radioaktive Abfälle aus dem Bundesgebiet in ein Drittland ausgeführt werden und ist Österreich das Ausgangsland, so hat sich die zuständige österreichische Behörde mit der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes in Verbindung zu setzen.

(2) Sind alle in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Verbringung erfüllt, so hat die zuständige österreichische Behörde dem Besitzer der radioaktiven Abfälle die Genehmigung zu deren Verbringung zu erteilen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Der Besitzer der radioaktiven Abfälle hat binnen zwei Wochen nach deren Eintreffen beim vorgesehenen Empfänger im Drittland der zuständigen österreichischen Behörde zu melden, daß die radioaktiven Abfälle ihren Bestimmungsort im Drittland erreicht haben; er hat hierbei die letzte Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft anzugeben, durch die die Beförderung erfolgt ist.

(4) Weiters hat der Besitzer dieser Meldung eine Erklärung oder Bescheinigung des Empfängers der radioaktiven Abfälle anzuschließen, wonach die Abfälle ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben; hierbei ist die Eingangszollstelle des Drittlandes anzugeben.

#### **4. ABSCHNITT**

##### **Rückverbringung**

**§ 13.** (1) Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaates oder eines Unternehmens in dem Mitgliedstaat, in den radioaktive Abfälle zur Behandlung ausgeführt werden sollen, die aufbereiteten Abfälle in ihr Ausgangsland zurückzusenden.

(2) Ferner berührt diese Verordnung nicht das Recht eines Mitgliedstaates oder eines Unternehmens in dem Mitgliedstaat, in den bestrahlter Kernbrennstoff zur Wiederaufbereitung ausgeführt werden soll, die Abfälle oder andere Wiederaufbereitungsprodukte in ihr Ausgangsland zurückzusenden.

**§ 14.** (1) Werden radioaktive Abfälle aus Österreich an einen Bestimmungsort außerhalb des Bundesgebietes verbracht, so hat der in Österreich niedergelassene Besitzer dieser radioaktiven Abfälle mit dem außerhalb des Bundesgebietes niedergelassenen Empfänger der Abfälle eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wonach sich der Besitzer verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen, wenn der Verbringungsprozess nicht abgeschlossen werden kann oder Auflagen für die Verbringung nicht gemäß den Bestimmungen des 2. Abschnittes erfüllt werden.

(2) Sollen radioaktive Abfälle aus einem Drittland oder Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort in Österreich verbracht werden, so hat der in Österreich niedergelassene Empfänger dieser radioaktiven Abfälle mit dem außerhalb des Bundesgebietes niedergelassenen Besitzer der Abfälle eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wonach sich der Besitzer verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen, wenn der Verbringungsprozess nicht abgeschlossen werden kann.

**§ 15.** Die zuständige österreichische Behörde, die der ursprünglichen Verbringung radioaktiver Abfälle zugestimmt hat, kann die Zustimmung zur Rückverbringung in den folgenden Fällen nicht verweigern:

1. in den Fällen gemäß § 13, wenn sich die Rückverbringung auf entsprechendes Material nach dessen Behandlung oder Wiederaufbereitung erstreckt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden;
2. in den Fällen gemäß § 14, wenn die Rückverbringung mit den gleichen Auflagen und Spezifikationen wie die ursprüngliche Verbringung erfolgt.

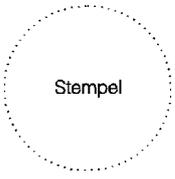
**5. ABSCHNITT****Schlußbestimmung**

**§ 16.** Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Krammer Farnleitner Scholten Gehrler**



<b>6</b>	<b>Art der Abfälle:</b> ..... Physikalisch-chemische Eigenschaften: ..... Wichtigste Radionuklide: ..... Alpha-Höchstaktivität/Gebinde: (GBq) ..... Beta/Gamma-Höchstaktivität/Gebinde: (GBq) .....																																
<b>7</b>	Alpha-Gesamtaktivität: (GBq) ..... Beta/Gamma-Gesamtaktivität: (GBq) ..... Gesamtanzahl der Gebinde: ..... Netto-Gesamtmasse der Abfälle: (kg) ..... Brutto-Gesamtmasse: (kg) ..... Gesamtvolumen ( <i>wahlfrei</i> ): ..... ( <i>Soweit sich der Antrag auf mehrere Verbringungen bezieht, sind dies Schätzwerte.</i> ) Art der Verpackung, in denen der Abfall enthalten ist ( <i>z. B. Kunststoffsäcke, Metallfässer 200 Liter, ISO-Transportbehälter usw.</i> ): ..... ..... System zur Identifizierung der Gebinde ( <i>bei Etikettierung Beispiele beifügen</i> ) .....																																
<b>8</b>	<b>Andere Gefahrenklassen</b> ( <i>das oder die zutreffende(n) Kästchen ankreuzen</i> ) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Klasse 1</td> <td style="width: 80%;">Explosionsfähige Stoffe</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2</td> <td>Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Klasse 3</td> <td>Entzündliche flüssige Stoffe</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Klasse 4</td> <td>4.1. Entzündliche feste Stoffe</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse 5</td> <td>5.1. Brennstoffe</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>5.2. Organische Peroxyde</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse 6</td> <td>6.1. Toxische Stoffe</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Klasse 8</td> <td>Korrosionsauslösende Stoffe</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Klasse 9</td> <td>Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> </table>	Klasse 1	Explosionsfähige Stoffe	✱	Klasse 2	Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas	✱	Klasse 3	Entzündliche flüssige Stoffe	✱	Klasse 4	4.1. Entzündliche feste Stoffe	✱	4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe	✱	4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen	✱	Klasse 5	5.1. Brennstoffe	✱	5.2. Organische Peroxyde	✱	Klasse 6	6.1. Toxische Stoffe	✱	6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können	✱	Klasse 8	Korrosionsauslösende Stoffe	✱	Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	✱
Klasse 1	Explosionsfähige Stoffe	✱																															
Klasse 2	Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas	✱																															
Klasse 3	Entzündliche flüssige Stoffe	✱																															
Klasse 4	4.1. Entzündliche feste Stoffe	✱																															
	4.2. Zur Selbstzündung fähige Stoffe	✱																															
	4.3. Stoffe, die in Verbindung mit Wasser entzündliche Gase freisetzen	✱																															
Klasse 5	5.1. Brennstoffe	✱																															
	5.2. Organische Peroxyde	✱																															
Klasse 6	6.1. Toxische Stoffe	✱																															
	6.2. Ekelerregende Stoffe oder Stoffe, die eine Infektion auslösen können	✱																															
Klasse 8	Korrosionsauslösende Stoffe	✱																															
Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	✱																															
<b>9</b>	<b>Art der Tätigkeit, bei der die Abfälle entstanden sind</b> ( <i>z. B. Medizin, Forschung, Nuklearindustrie oder sonstige Tätigkeit; genauere Angaben</i> ) ..... .....																																
<b>10</b>	<b>Zweck der Verbringung:</b> ( <i>Zutreffendes ankreuzen</i> ) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Zwischenlagerung</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Rücktransport nach Zwischenlagerung</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Endlagerung</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Zwecke (<i>genauere Angaben</i>)</td> <td style="text-align: center;">✱</td> </tr> </table> ..... .....	Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe		Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	✱	Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	✱	Zwischenlagerung	✱	Rücktransport nach Zwischenlagerung	✱	Endlagerung	✱	Sonstige Zwecke ( <i>genauere Angaben</i> )	✱																		
Rückkehr von Abfällen aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe																																	
Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	✱																																
Rücktransport nach Behandlung und/oder Konditionierung von Abfällen	✱																																
Zwischenlagerung	✱																																
Rücktransport nach Zwischenlagerung	✱																																
Endlagerung	✱																																
Sonstige Zwecke ( <i>genauere Angaben</i> )	✱																																

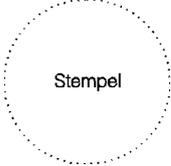
11	Vorgesehene Beförderungsart <i>(Straße, Schiene, See, Luft, Binnenschifffahrt)</i>	Abgangsort	Bestimmungsort	Vorgesehener Transportunternehmer
	1 .....	.....	.....	.....
	2 .....	.....	.....	.....
	3 .....	.....	.....	.....
	4 .....	.....	.....	.....
	5 .....	.....	.....	.....
12	<b>Aufzählung der von der Verbringung betroffenen Länder in ihrer Reihenfolge</b> <i>(erstes Land ist das Ausgangsland, letztes das Bestimmungsland)</i>			
	1 .....	3 .....	5 .....	7 .....
	2 .....	4 .....	6 .....	8 .....
13	<b>Empfänger</b> <i>(Firmenbezeichnung):</i> ..... Verantwortliche Person: Herr/Frau ..... Straße: ..... Plz: ..... Ort: ..... Land: ..... Tel.: ..... Telefax: ..... Telex: .....			
14	<i>(Auszufüllen, wenn die Daten mit den Angaben unter Rubrik 13 nicht übereinstimmen.)</i> <b>Bestimmungsort der Abfälle:</b> ..... Verantwortliche Person: Herr/Frau ..... Straße: ..... Plz: ..... Ort: ..... Land: ..... Tel.: ..... Telefax: ..... Telex: .....			
15	<b>Antragsteller</b> <i>(Firmenbezeichnung):</i> ..... Verantwortliche Person: Herr/Frau ..... Straße: ..... Plz: ..... Ort: ..... Land: ..... Tel.: ..... Telefax: ..... Telex: .....			
16	Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/3/Euratom: (i) beantrage ich hiermit die Genehmigung der vorstehend beschriebenen Verbringung(en) radioaktiver Abfälle; (ii) bescheinige ich, daß die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen und daß die Verbringung(en) in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden; (iii) (Soweit es sich um eine Verbringung der Art A oder C handelt) – verpflichte ich mich, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung(en) nicht zu Ende geführt werden kann (können) oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können (*); (Soweit es sich um eine Verbringung der Art B oder D handelt) – füge ich eine Erklärung des Besitzers der Abfälle in einem Drittland bei, daß er die Abfälle zurücknimmt, wenn der Verbringungsverfahren nicht zu Ende geführt werden kann oder die Bedingungen für eine Verbringung nicht erfüllt werden können (*).  <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">                 .....                  (Ort, Datum)             </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">                 .....                  (Unterschrift)             </div> </div>			
(*) Nur eine der mit Sternchen versehenen Aussagen kann zutreffen; die nicht zutreffende ist zu streichen.				







**25** Die getroffene und in diesem Abschnitt niedergelegte Entscheidung steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/3/Euratom.  
Die konsultierten zuständigen Behörden werden über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle informiert.

..... (Ort, Datum)		..... (Unterschrift der verantwortlichen Person)
-----------------------	---	---

*Anmerkung:*

1. Diese Genehmigung hat keinerlei Einfluß auf die Verantwortung des Besitzers, des Beförderers, des Eigentümers, des Empfängers oder jeglicher anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.
2. Bei der Verbringung der Abfälle sind die ordnungsgemäß ausgefüllten Abschnitte 1, 3 und 4 mitzuführen.



## ABSCHNITT 5

Registrierungsnummer .....  
(einzusetzen von den Behörden, die zur Erteilung der  
Genehmigung zur Verbringung befugt sind)

EINHEITLICHER BEGLEITSCHIN FÜR DIE VERBRINGUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE  
(RICHTLINIE 92/3/EURATOM)**EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR ABFÄLLE***HINWEISE:*

Dieser Abschnitt wird vom Empfänger ausgefüllt und gegebenenfalls vom Antragsteller ergänzt. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann jedoch den Empfang der Abfälle in einer vom einheitlichen Begleitschein getrennten Erklärung bestätigen.

Je nachdem, ob die Genehmigung eine oder mehrere Verbringungen betrifft, ist wie folgt vorzugehen:

**Genehmigung für eine einzige Verbringung**

## 1. Verbringung der Art A oder B

Der Empfänger füllt innerhalb von 15 Tagen nach Eintreffen der Abfälle die Rubriken 32, 33 und 35 aus und übermittelt die Abschnitte 4 und 5 den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates übermitteln sodann den anderen konsultierten zuständigen Behörden Kopien der Abschnitte 4 und 5 (sowie gegebenenfalls die Originale der beiden Abschnitte an die zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben).

Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaates dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.

## 2. Verbringung der Art C oder D

Der Antragsteller sorgt dafür, daß der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ihm unmittelbar nach Eintreffen der Abfälle den Abschnitt 4 sowie den Abschnitt 5 mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Rubriken 32 bis 35 übermittelt. Anstelle des Abschnitts 5 kann auch eine Erklärung des Empfängers vorgelegt werden, in der mindestens die in den Rubriken 34 und 35 geforderten Angaben enthalten sein müssen.

Innerhalb von 15 Tagen leitet der Antragsteller den Abschnitt 4, den Abschnitt 5 (sofern der Empfänger diesen nicht benutzt, füllt der Antragsteller ihn aus, mit Ausnahme der Rubrik 34) und gegebenenfalls die Erklärung des Empfängers an die zuständigen Behörden weiter, die die Genehmigung erteilt haben.

Diese Behörden leiten Kopien der Abschnitte 4 und 5 sowie gegebenenfalls der Erklärung des Empfängers an die anderen, konsultierten zuständigen Behörden weiter.

**Genehmigung für mehrere Verbringungen**

## 1. Verbringung der Art A oder B

Der Empfänger füllt nach jeder Verbringung die Rubriken 32, 33 und 35 des Abschnitts 5 aus (hierzu fertigt er mehrere Kopien des leeren Abschnitts 5 an) und übermittelt diesen Abschnitt unmittelbar den zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, zusammen mit dem für diese Verbringung geltenden Abschnitt 4.

## 2. Verbringung der Art C oder D

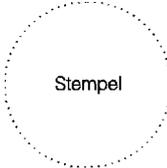
Der Antragsteller trägt dafür Sorge, daß der Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach jeder Verbringung die Rubriken 32 bis 35 ausfüllt (hierzu wird eine Kopie des leeren Abschnitts 5 benutzt) und ihm diesen Abschnitt zusammen mit dem entsprechenden Abschnitt 4 übermittelt.

Der Antragsteller füllt die Rubrik 36 des Abschnitts 5 aus und übermittelt den zuständigen Behörden, die die Genehmigung erteilt haben, die Abschnitte 4 und 5.

## 3. Jede Art von Verbringung

Wenn alle von einer Genehmigung abgedeckten Verbringungen abgeschlossen sind, wird die abschließende Empfangsbestätigung ausgefüllt und übermittelt, so als ob es sich um eine Genehmigung für eine einzige Verbringung (siehe oben) handelt, es sei denn:

- in Rubrik 33 des Abschnitts 5 ist angegeben, daß es sich um die letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung handelt;
- die gegebenenfalls von einem Empfänger außerhalb der Gemeinschaft vorgelegte Erklärung präzisiert, daß alle unter die Genehmigung zur Verbringung fallenden Abfälle ordnungsgemäß eingetroffen sind;
- der Übersichtlichkeit halber die Abschnitte 4 für jede einzelne der unter eine Genehmigung fallenden Verbringungen der abschließenden Empfangsbestätigung nochmals beigefügt sind.

<b>32</b>	<p><b>Empfänger (Firmenbezeichnung):</b> .....</p> <p>Kontaktperson: Herr/Frau .....</p> <p>Straße: .....</p> <p>Plz: ..... Ort: ..... Land: .....</p> <p>Tel.: ..... Telefax: ..... Telex: .....</p>
	<p><b>Aufbewahrungsort der Abfälle:</b> .....</p> <p>Kontaktperson: Herr/Frau .....</p> <p>Straße: .....</p> <p>Plz: ..... Ort: ..... Land: .....</p> <p>Tel.: ..... Telefax: ..... Telex: .....</p>
<b>33</b>	<p><b>Genehmigung für:</b></p> <p>Eine Verbringung * <input type="checkbox"/></p> <p>Mehrere Verbringungen * <input type="checkbox"/> Laufende Nummer der Verbringung: .....</p> <p>Letzte unter die Genehmigung fallende Verbringung: Ja * <input type="checkbox"/> Nein * <input type="checkbox"/></p>
<b>34</b>	<p><i>Nur auszufüllen im Falle einer Verbringung der Art C oder D: (an Stelle dieser Rubrik kann auch eine getrennte Erklärung treten)</i></p> <p><b>Eingangszollstelle des Drittlandes, das Bestimmungsland ist:</b></p> <p>Land: .....</p> <p>Zollstelle: .....</p>
<b>35</b>	<p><b>Datum des Eintreffens der Abfälle:</b> .....</p> <hr/> <p><b>Datum der Übermittlung der Empfangsbestätigung einschl. Abschnitt 4:</b> .....</p> <p>Je nach Art der Verbringung geht die Empfangsbestätigung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art A oder B: die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates;</li> <li>– Art C oder D: an den Antragsteller (Art C: an den Besitzer; Art D: an die Person, die in dem Mitgliedstaat, über dessen Hoheitsgebiet die Abfälle zunächst in die Gemeinschaft eingeführt werden, für die Abwicklung der Verbringung verantwortlich ist).</li> </ul> <hr/> <p>Hiermit bescheinige ich, daß die vorstehenden Informationen nach meinem besten Wissen und Gewissen korrekt sind.</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>.....</p> <p>(Unterschrift des Empfängers)</p> </div>

**36** Nur bei Verbringungen der Art C oder D:

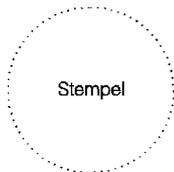
Weiterleitung der Empfangsbestätigung und gegebenenfalls der Erklärung des Empfängers (*siehe nachstehende Anmerkung*) durch den Antragsteller an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat:

Datum der Weiterleitung der Empfangsbestätigung (*zusammen mit Abschnitt 4*): .....

Ausgangszollstelle der Gemeinschaft:

Land: .....

Zollstelle: .....



.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

**Anmerkung:**

1. Ein Empfänger außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann den Empfang der Abfälle mittels einer Erklärung oder Bescheinigung bestätigen, die mindestens die in den Rubriken 32 bis 35 genannten Angaben enthält.
2. Die zuständigen Behörden, die das Original der Empfangsbestätigung erhalten, leiten eine Kopie an die anderen zuständigen Behörden weiter.
3. Die Originale der Abschnitte 4 und 5 werden den zuständigen Behörden übermittelt, die die Genehmigung erteilt haben.
4. Bei der Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen übermitteln die zuständigen Behörden des Ausgangsmitgliedstaates dem Besitzer eine Kopie der Empfangsbestätigung.

**Anhang 2**

**Grenzwerte für Aktivitätsmengen und -konzentrationen gemäß § 1 Abs. 1**

Nuklid	Aktivitäts- menge (Bq)	Aktivitäts- konzentration (kBq/kg)	Nuklid	Aktivitäts- menge (Bq)	Aktivitäts- konzentration (kBq/kg)
H-3	10 <sup>9</sup>	10 <sup>6</sup>	Ga-72	10 <sup>5</sup>	10
Be-7	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>	Ge-71	10 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>
C-14	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>	As-73	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
O-15	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>	As-74	10 <sup>6</sup>	10
F-18	10 <sup>6</sup>	10	As-76	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Na-22	10 <sup>6</sup>	10	As-77	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Na-24	10 <sup>5</sup>	10	Se-75	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Si-31	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>	Br-82	10 <sup>6</sup>	10
P-32	10 <sup>5</sup>	10 <sup>3</sup>	Kr-74	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>
P-33	10 <sup>8</sup>	10 <sup>5</sup>	Kr-76	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>
S-35	10 <sup>8</sup>	10 <sup>5</sup>	Kr-77	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>
Cl-36	10 <sup>6</sup>	10 <sup>4</sup>	Kr-79	10 <sup>5</sup>	10 <sup>3</sup>
Cl-38	10 <sup>5</sup>	10	Kr-81	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Ar-37	10 <sup>8</sup>	10 <sup>6</sup>	Kr-83m	10 <sup>12</sup>	10 <sup>5</sup>
Ar-41	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>	Kr-85	10 <sup>4</sup>	10 <sup>5</sup>
K-40	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Kr-85m	10 <sup>10</sup>	10 <sup>3</sup>
K-42	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Kr-87	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>
K-43	10 <sup>6</sup>	10	Kr-88	10 <sup>9</sup>	10 <sup>2</sup>
Ca-45	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>	Rb-86	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Ca-47	10 <sup>6</sup>	10	Sr-85	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Sc-46	10 <sup>6</sup>	10	Sr-85m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Sc-47	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Sr-87m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Sc-48	10 <sup>5</sup>	10	Sr-89	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
V-48	10 <sup>5</sup>	10	Sr-90+	10 <sup>4</sup>	10 <sup>2</sup>
Cr-51	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>	Sr-91	10 <sup>5</sup>	10
Mn-51	10 <sup>5</sup>	10	Sr-92	10 <sup>6</sup>	10
Mn-52	10 <sup>5</sup>	10	Y-90	10 <sup>5</sup>	10 <sup>3</sup>
Mn-52m	10 <sup>5</sup>	10	Y-91	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Mn-53	10 <sup>9</sup>	10 <sup>4</sup>	Y-91m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Mn-54	10 <sup>6</sup>	10	Y-92	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Mn-56	10 <sup>5</sup>	10	Y-93	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Fe-52	10 <sup>6</sup>	10	Zr-93+	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Fe-55	10 <sup>6</sup>	10 <sup>4</sup>	Zr-95	10 <sup>6</sup>	10
Fe-59	10 <sup>6</sup>	10	Zr-97+	10 <sup>5</sup>	10
Co-55	10 <sup>6</sup>	10	Nb-93m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Co-56	10 <sup>5</sup>	10	Nb-94	10 <sup>6</sup>	10
Co-57	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Nb-95	10 <sup>6</sup>	10
Co-58	10 <sup>6</sup>	10	Nb-97	10 <sup>6</sup>	10
Co-58m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>	Nb-98	10 <sup>5</sup>	10
Co-60	10 <sup>5</sup>	10	Mo-90	10 <sup>6</sup>	10
Co-60m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>	Mo-93	10 <sup>8</sup>	10 <sup>3</sup>
Co-61	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Mo-99	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Co-62m	10 <sup>5</sup>	10	Mo-101	10 <sup>6</sup>	10
Ni-59	10 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>	Tc-96	10 <sup>6</sup>	10
Ni-63	10 <sup>8</sup>	10 <sup>5</sup>	Tc-96m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Ni-65	10 <sup>6</sup>	10	Tc-97	10 <sup>8</sup>	10 <sup>3</sup>
Cu-64	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Tc-97m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Zn-65	10 <sup>6</sup>	10	Tc-99	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Zn-69	10 <sup>6</sup>	10 <sup>4</sup>	Tc-99m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Zn-69m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>	Ru-97	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>

Nuklid	Aktivitäts- menge (Bq)	Aktivitäts- konzentration (kBq/kg)
Ru-103	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ru-105	10 <sup>6</sup>	10
Ru-106+	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Rh-103m	10 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>
Rh-105	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Pd-103	10 <sup>8</sup>	10 <sup>3</sup>
Pd-109	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Ag-105	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ag-108m+	10 <sup>6</sup>	10
Ag-110m	10 <sup>6</sup>	10
Ag-111	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Cd-109	10 <sup>6</sup>	10 <sup>4</sup>
Cd-115	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Cd-115m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
In-111	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
In-113m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
In-114m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
In-115m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Sn-113	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Sn-125	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Sb-122	10 <sup>4</sup>	10 <sup>2</sup>
Sb-124	10 <sup>6</sup>	10
Sb-125	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Te-123m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Te-125m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Te-127	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Te-127m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Te-129	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Te-129m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Te-131	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Te-131m	10 <sup>6</sup>	10
Te-132	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Te-133	10 <sup>5</sup>	10
Te-133m	10 <sup>5</sup>	10
Te-134	10 <sup>6</sup>	10
I-123	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
I-125	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
I-126	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
I-129	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
I-130	10 <sup>6</sup>	10
I-131	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
I-132	10 <sup>5</sup>	10
I-133	10 <sup>6</sup>	10
I-134	10 <sup>5</sup>	10
I-135	10 <sup>6</sup>	10
Xe-131m	10 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>
Xe-133	10 <sup>4</sup>	10 <sup>3</sup>
Xe-135	10 <sup>10</sup>	10 <sup>3</sup>
Cs-129	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Cs-131	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Cs-132	10 <sup>5</sup>	10
Cs-134m	10 <sup>5</sup>	10 <sup>3</sup>
Cs-134	10 <sup>4</sup>	10

Nuklid	Aktivitäts- menge (Bq)	Aktivitäts- konzentration (kBq/kg)
Cs-135	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Cs-136	10 <sup>5</sup>	10
Cs-137+	10 <sup>4</sup>	10
Cs-138	10 <sup>4</sup>	10
Ba-131	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ba-140+	10 <sup>5</sup>	10
La-140	10 <sup>5</sup>	10
Ce-139	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ce-141	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Ce-143	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ce-144+	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Pr-142	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Pr-143	10 <sup>6</sup>	10 <sup>4</sup>
Nd-147	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Nd-149	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Pm-147	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Pm-149	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Sm-151	10 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>
Sm-153	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Eu-152	10 <sup>6</sup>	10
Eu-152m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Eu-154	10 <sup>6</sup>	10
Eu-155	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Gd-153	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Gd-159	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Tb-160	10 <sup>6</sup>	10
Dy-165	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Dy-166	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Ho-166	10 <sup>5</sup>	10 <sup>3</sup>
Er-169	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Er-171	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Tm-170	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Tm-171	10 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>
Yb-175	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Lu-177	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Hf-181	10 <sup>6</sup>	10
Ta-182	10 <sup>4</sup>	10
W-181	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
W-185	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
W-187	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Re-186	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Re-188	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Os-185	10 <sup>6</sup>	10
Os-191	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Os-191m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Os-193	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ir-190	10 <sup>6</sup>	10
Ir-192	10 <sup>4</sup>	10
Ir-194	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Pt-191	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Pt-193m	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Pt-197	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Pt-197m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>

Nuklid	Aktivitäts- menge (Bq)	Aktivitäts- konzentration (kBq/kg)
Au-198	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Au-199	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Hg-197	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Hg-197m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Hg-203	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Tl-200	10 <sup>6</sup>	10
Tl-201	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Tl-202	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Tl-204	10 <sup>4</sup>	10 <sup>4</sup>
Pb-203	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Pb-210+	10 <sup>4</sup>	10
Pb-212+	10 <sup>5</sup>	10
Bi-206	10 <sup>5</sup>	10
Bi-207	10 <sup>6</sup>	10
Bi-210	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Bi-212+	10 <sup>5</sup>	10
Po-203	10 <sup>6</sup>	10
Po-205	10 <sup>6</sup>	10
Po-207	10 <sup>6</sup>	10
Po-210	10 <sup>4</sup>	10
At-211	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Rn-220+	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Rn-222+	10 <sup>8</sup>	10
Ra-223+	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Ra-224+	10 <sup>5</sup>	10
Ra-225	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Ra-226+	10 <sup>4</sup>	10
Ra-227	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Ra-228+	10 <sup>5</sup>	10
Ac-228	10 <sup>6</sup>	10
Th-226+	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Th-227	10 <sup>4</sup>	10
Th-228+	10 <sup>4</sup>	1
Th-229+	10 <sup>3</sup>	1
Th-230	10 <sup>4</sup>	1
Th-231	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Th-232sec	10 <sup>3</sup>	1
Th-234+	10 <sup>5</sup>	10 <sup>3</sup>
Pa-230	10 <sup>6</sup>	10
Pa-231	10 <sup>3</sup>	1
Pa-233	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
U-231	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
U-232+	10 <sup>3</sup>	1
U-233	10 <sup>4</sup>	10
U-234	10 <sup>4</sup>	10
U-235+	10 <sup>4</sup>	10

Nuklid	Aktivitäts- menge (Bq)	Aktivitäts- konzentration (kBq/kg)
U-236	10 <sup>4</sup>	10
U-237	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
U-238+	10 <sup>4</sup>	10
U-238sec	10 <sup>3</sup>	1
U-239	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
U-240	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
U-240+	10 <sup>6</sup>	10
Np-237+	10 <sup>3</sup>	1
Np-239	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Np-240	10 <sup>6</sup>	10
Pu-234	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Pu-235	10 <sup>7</sup>	10 <sup>2</sup>
Pu-236	10 <sup>4</sup>	10
Pu-237	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Pu-238	10 <sup>4</sup>	1
Pu-239	10 <sup>4</sup>	1
Pu-240	10 <sup>3</sup>	1
Pu-241	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Pu-242	10 <sup>4</sup>	1
Pu-243	10 <sup>7</sup>	10 <sup>3</sup>
Pu-244	10 <sup>4</sup>	1
Am-241	10 <sup>4</sup>	1
Am-242	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Am-242m+	10 <sup>4</sup>	1
Am-243+	10 <sup>3</sup>	1
Cm-242	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Cm-243	10 <sup>4</sup>	1
Cm-244	10 <sup>4</sup>	10
Cm-245	10 <sup>3</sup>	1
Cm-246	10 <sup>3</sup>	1
Cm-247	10 <sup>4</sup>	1
Cm-248	10 <sup>3</sup>	1
Bk-249	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Cf-246	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>
Cf-248	10 <sup>4</sup>	10
Cf-249	10 <sup>3</sup>	1
Cf-250	10 <sup>4</sup>	10
Cf-251	10 <sup>3</sup>	1
Cf-252	10 <sup>4</sup>	10
Cf-253	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Cf-254	10 <sup>3</sup>	1
Es-253	10 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>
Es-254	10 <sup>4</sup>	10
Es-254m	10 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup>
Fm-254	10 <sup>7</sup>	10 <sup>4</sup>
Fm-255	10 <sup>6</sup>	10 <sup>3</sup>

**Anhang 3****Mitgliedstaaten, die dem automatischen Zustimmungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/3/Euratom nicht zugestimmt haben**

Folgende Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Art. 17 der Richtlinie 92/3/Euratom bekanntgegeben, daß sie dem automatischen Zustimmungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 4 nicht zustimmen:

Belgien  
Dänemark  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Österreich  
Portugal  
Schweden  
Vereinigtes Königreich

**Anhang 4****Mitgliedstaaten des „Vierten AKP-EWG-Abkommens“**  
(unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé),  
die nicht Mitgliedstaaten der EU sind

- |                              |                            |                                     |
|------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| (01) Angola                  | (26) Jamaika               | (50) Seyschellen                    |
| (02) Antigua und Barbuda     | (27) Kamerun               | (51) Sierra Leone                   |
| (03) Äquatorialguinea        | (28) Kap Verde             | (52) Simbabwe                       |
| (04) Äthiopien               | (29) Kenia                 | (53) Somalia                        |
| (05) Bahamas                 | (30) Kiribati              | (54) St. Kitts und Nevis            |
| (06) Barbados                | (31) Komoren               | (55) St. Lucia                      |
| (07) Belize                  | (32) Kongo                 | (56) St. Vincent und die Grenadinen |
| (08) Benin                   | (33) Lesotho               | (57) Sudan                          |
| (09) Botsuana                | (34) Liberia               | (58) Suriname                       |
| (10) Burkina Faso            | (35) Madagaskar            | (59) Swasiland                      |
| (11) Burundi                 | (36) Malawi                | (60) Tansania                       |
| (12) Côte d'Ivoire           | (37) Mali                  | (61) Togo                           |
| (13) Dominica                | (38) Mauretanien           | (62) Tonga                          |
| (14) Dominikanische Republik | (39) Mauritius             | (63) Trinidad und Tobago            |
| (15) Dschibuti               | (40) Mosambik              | (64) Tschad                         |
| (16) Eritrea                 | (41) Namibia               | (65) Tuvalu                         |
| (17) Fidschi                 | (42) Niger                 | (66) Uganda                         |
| (18) Gabun                   | (43) Nigeria               | (67) Vanuatu                        |
| (19) Gambia                  | (44) Papua Neuguinea       | (68) Westsamoa                      |
| (20) Ghana                   | (45) Ruanda                | (69) Zaire                          |
| (21) Grenada                 | (46) Salomonen             | (70) Zentralafrikanische Republik   |
| (22) Guinea                  | (47) Sambia                |                                     |
| (23) Guinea-Bissau           | (48) São Tomé und Príncipe |                                     |
| (24) Guyana                  | (49) Senegal               |                                     |
| (25) Haiti                   |                            |                                     |